

# RS Vfgh 1985/10/18 B494/82

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.1985

## Index

32 Steuerrecht

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

B-VG Art18 Abs1

BAO §184 Abs1

UStG 1972 §10 Abs2 Z5 idF vorBGBI 563/1980

## Rechtssatz

UStG 1972; unterschiedliche steuerliche Begünstigung für Leistungen auf Campingplätzen und in eingerichteten Beherbergungsbetrieben nicht unsachlich - keine Bedenken gegen §10 Abs2 Z5 unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgebotes; einheitliches Entgelt für umsatzsteuerlich unterschiedlich zu behandelnde Leistungen bewirkt keine Unvollziehbarkeit des Gesetzes - keine Bedenken gegen §10 Abs2 Z5 unter dem Gesichtspunkt des Art18 B-VG; Vorschreibung von Umsatzsteuer nach dem Normalsteuersatz und - in Anwendung des §10 Abs2 Z5 - nach dem ermäßigten Steuersatz von 8 vH an den Inhaber eines Campingplatzes; keine gleichheitswidrige und keine denkunmögliche Gesetzesanwendung

## Entscheidungstexte

- B 494/82  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 18.10.1985 B 494/82

## Schlagworte

Umsatzsteuer, Steuersätze (Umsatzsteuer)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1985:B494.1982

## Dokumentnummer

JFR\_10148982\_82B00494\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)